



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 7/2023
vom 19. Januar 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7637
AUSZUG**

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. September 2021, dessen Ausfertigung am 21. September 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 4 derselben Ordonnanz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6, indem er Kindern Familienbeihilfen versagt, die infolge einer Streichung von Amts wegen nicht mehr im Bevölkerungsregister eingetragen sind, während sie ihr Recht, sich in Belgien aufzuhalten, beibehalten und weiterhin ihren tatsächlichen Wohnort auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt haben, während dieses Zeitraums der Streichung von Amts wegen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. April 2019) legt « die Ansprüche auf Familienleistungen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt » fest (Artikel 2 derselben Ordonnanz).

Zu diesen Familienleistungen gehören die Familienbeihilfen (Artikel 7 bis 14 der Ordonnanz vom 25. April 2019).

B.2.1. Artikel 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt:

« Ouvre droit aux prestations familiales, l'enfant :

1° ayant son domicile en région bilingue de Bruxelles-Capitale;

2° belge ou étranger bénéficiaire d'un titre de séjour;

3° répondant aux conditions fixées par l'article 25 ou 26 ».

B.2.2. Nach Artikel 3 Nr. 4 derselben Ordonnanz ist unter dem « Wohnsitz » im Sinne der vorerwähnten Bestimmung der « Ort, an dem die Person nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ihren Hauptwohntort hat und an dem sie sich tatsächlich hauptsächlich niedergelassen hat » zu verstehen.

Das « Nationalregister der natürlichen Personen » ist in derselben Ordonnanz definiert als « das vom Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen geregelte Register » (Artikel 3 Nr. 3 der Ordonnanz vom 25. April 2019).

B.3. Die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (Artikel 40 der Ordonnanz vom 25. April 2019).

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 4 derselben Ordonnanz mit dem Grundsatz der Gleichheit und der

Nichtdiskriminierung vereinbar ist, wie er aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hervorgeht, insofern diese Gesetzesbestimmungen einen diskriminierenden Behandlungsunterschied herbeiführen würden zwischen Kindern, die ihren « Wohnsitz » im Sinne der vorerwähnten Ordonnanz in der Region Brüssel-Hauptstadt haben, und Kindern, die ihren tatsächlichen Hauptwohntort in diesem Gebiet haben, aber infolge einer Streichung von Amts wegen nicht mehr im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

B.5.1. Der in B.2.2 zitierte « Ort, an dem die Person nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ihren Hauptwohntort hat », von dem in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 die Rede ist, ist der « gesetzliche Wohnsitz » im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen, das die Gemeinsamen Gemeinschaftskommission am 6. September 2017 mit der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen hat (*Parl. Dok., Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/1, S. 11*).

In diesem Zusammenarbeitsabkommen ist der « gesetzliche Wohnsitz » als der « Ort, wo eine Person gemäß Artikel 32 Nummer 3 des Gerichtsgesetzbuches dem Bevölkerungsregister zufolge ihren Hauptwohntort hat » definiert.

Die Register, auf die in dieser Definition verwiesen wird, sind « die Register wie sie in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen definiert sind » (Artikel 1 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017).

Ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » definiert Artikel 32 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches den « Wohnsitz » als « den Ort, wo eine Person dem Bevölkerungsregister zufolge ihren Hauptwohntort hat ».

B.5.2. Seit seiner Abänderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. November 2015 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres » bestimmt Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 « über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente »:

« In jeder Gemeinde werden folgende Register geführt:

1. Bevölkerungsregister, in die Belgier und Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, an ihrem Hauptwohrt eingetragen werden, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragen sind, und Personen, die in Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind ».

B.5.3. Die « Personen, die in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister eingetragen sind, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 [...] erwähnt sind » sind im « Nationalregister der natürlichen Personen » eingetragen (Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 « zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen », ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister »).

Der « Hauptwohrt » ist eine der Informationen, die im Nationalregister der natürlichen Personen für jede in den in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Registern eingetragene Person erfasst werden (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983, abgeändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. November 2018).

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Kind, auf das die Ordonnanz vom 25. April 2019 Anwendung findet, das seinen tatsächlichen Hauptwohrt im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat und das in den Bevölkerungsregistern, die die Gemeinde seines Wohnortes in Anwendung von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 führt, eingetragen ist, die in Artikel 4 Nr. 1 derselben Ordonnanz aufgeführte Bedingung erfüllt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, dass das Kind, auf das dieselbe Ordonnanz Anwendung findet, das seinen tatsächlichen Hauptwohrt auch im zweisprachigen Gebiet

Brüssel-Hauptstadt hat, das aber aufgrund einer Streichung von Amts wegen nicht mehr in den Bevölkerungsregistern, die die belgischen Gemeinden in Anwendung der vorgenannten Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 führen, eingetragen ist, die in Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 aufgeführte Bedingung nicht erfüllt, sodass es keinen Anspruch auf die von dieser Ordonnanz vorgesehenen Familienbeihilfen hat.

B.7. Aus dem in B.5 Erwähnten folgt, dass sich dieser Behandlungsunterschied aus den Wörtern « nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen » ergibt, die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 enthalten sind.

B.8.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.1. Die Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt die Bedingungen für die Ausübung des « Rechts auf Familienleistungen », das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung anerkannt ist.

Wie die anderen in Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung genannten « wirtschaftlichen und sozialen Rechte » muss das « Recht auf Familienleistungen » gewährleistet werden, um es jedem zu ermöglichen, « ein menschenwürdiges Leben zu führen », wie es in Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung heißt.

B.9.2. Das « Recht auf Familienleistungen » ist das Recht, von den zuständigen öffentlichen Behörden einen finanziellen Beitrag zu erhalten, der dazu bestimmt ist, zumindest teilweise die Unterhalts- und Erziehungskosten eines Kindes zu decken (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2240/1, S. 2; ebenda, 2013-2014, Nr. 5-2232/5, SS. 91-92).

B.10. Bei den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 25. April 2019 wurde weder die in Artikel 4 Nr. 1 dieser Ordonnanz aufgeführte Bedingung des Wohnsitzes noch der in B.6 beschriebene Behandlungsunterschied begründet.

B.11. Da sie den Anspruch eines Kindes auf Familienbeihilfen von dessen Eintragung in den Bevölkerungsregistern abhängig macht, hat diese Bedingung zur Folge, dass einem Kind, auf das die Ordonnanz vom 25. April 2019 Anwendung finden kann, das tatsächlich und hauptsächlich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnt und das keiner der Regelungen über Familienleistungen, die in den anderen Regionen des Königreichs anwendbar sind, angegliedert werden kann, das von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung anerkannte Recht auf Familienleistungen entzogen werden kann.

B.12. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in B.6 beschriebene Behandlungsunterschied einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Wörter « nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen », die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » enthalten sind, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Januar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul